

## Netzanschlussvertrag Strom

(Mittelspannung / niederspannungsseitig Messung)

Die  
**Stadtwerke Jülich GmbH**  
An der Vogelstange 2 a, 52428 Jülich

(im Folgenden Netzbetreiber)

und

.....

(im Folgenden Anschlussnehmer)

Telefon/Fax.....  
Registergericht.....

Kundennummer.....  
Registernummer.....

schließen folgenden Netzanschlussvertrag:

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung sowie ggf. die Erneuerung, die Änderung, die Abtrennung und die Beseitigung des Netzanschlusses.
- 1.2 Dieser Vertrag umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität (Stromliefervertrag), den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

### 2. Netzanschluss

- 2.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der Anlage des Anschlussnehmers. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) sowie dem Übersichtsschaltplan (Anlage 2).
- 2.2 Der Anschluss wird bis zur Übergabestelle vom Netzbetreiber unterhalten. Die elektrische Anlage nach der Übergabestelle - abgesehen von den Messeinrichtungen des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers - steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten.
- 2.3 Der Netzanschlusses befindet sich:  
  
.....(Ort) , .....(Str. HNr) (Trafostation [Symbol roter Blitz] wie im beigelegten Lageplan eingezeichnet).
- 2.4 Die Stromart ist Drehstrom mit einer Spannung von etwa 10.000 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hz. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Stromart und Spannung zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.
- 2.5 Die Netzanschlusskapazität beträgt ..... **kVA**.

- 2.6 Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die Netzanschlusskapazität nach Ziffer 2.5, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses zu verlangen.

### 3. Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss, weitere Leistungen

- 3.1 Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des in Ziffer 2.1 bezeichneten Netzanschlusses (bitte ankreuzen)

- a)  ist dem beiliegenden *Angebot* (Anlage 3) zu entnehmen.  
b)  wurde bereits gezahlt.

- 3.2 Der Netzbetreiber erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur Deckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Mittelspannungsnetzes und der Anlagen der vorgelagerten Netz-/Umspannebene, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (bitte ankreuzen)

- a)  ist dem beiliegenden *Angebot* (Anlage 3) zu entnehmen.  
b)  wurde bereits gezahlt.

Dem Baukostenzuschuss liegt eine Leistungsanforderung von ..... **kVA** (entspricht ..... **kW** bei  $\cos \varphi = 0,9$ ) zugrunde.

- 3.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 3.2, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.
- 3.4 Vom Anschlussnehmer verlangte, von dem beiliegenden Angebot nicht erfasste Leistungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, nach Aufwand gesondert zu vergüten. Ziffer 9 findet insofern keine Anwendung.

### 4. Eigentum am Anschlussgrundstück

Der Anschlussnehmer (bitte ankreuzen)

- a)  ist Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter.  
b)  ist nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter. Er verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist das entsprechende Formular des Netzbetreibers (Anlage 5) zu verwenden.

Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich mit, wenn das Eigentum an dem Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt wechselt.

### 5. Mess- und Steuereinrichtung

- 5.1 Zur Messung der entnommenen elektrischen Energie werden vom Netzbetreiber, soweit dieser auch Messstellenbetreiber ist, Messeinrichtungen entsprechend den Angaben in der Anlage 4 eingebaut. Die Messung erfolgt **niederspannungsseitig**.
- 5.2 Die Kosten des Einbaus und eventuell erforderlich werdender Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen trägt gegenüber dem Netzbetreiber, soweit dieser Messstellenbetreiber ist, der Anschlussnehmer, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

## 6. Haftung

- 6.1 Für Schäden, die der Anschlussnehmer bei der Errichtung, der Änderung und/oder dem Betrieb des Netzanschlusses oder einer Transformatorenanlage durch den Netzbetreiber erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung
- im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften,
  - im Falle der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei bei grober Fahrlässigkeit die Haftung des Netzbetreibers auf 5.000 € begrenzt ist,
  - im Falle der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wird eine wesentliche Vertragspflicht vom Netzbetreiber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht, haftet er nur für Schäden, die er bei Abschluss des Netzanschlussvertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen.
- 6.2 Der geschädigte Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.
- 6.3 Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz und aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## 7. Zutrittsrecht

- 7.1 Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.
- 7.2 Den Beauftragten des Netzbetreibers ist darüber hinaus zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ungehinderte Zugang (räumlich und zeitlich) zur Trafostation zu gewähren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, erforderlich ist.

## **8. Vertragsbeginn/Kündigung**

- 8.1 Dieser Netzanschlussvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG nicht besteht. Die in Ziffer 2.5 genannte Netzanschlusskapazität steht erst zur Verfügung, wenn die Messeinrichtung installiert und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.
- 8.2 Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle etwaigen bisherigen Verträge bezüglich des in Ziffer 2.1 bezeichneten Netzanschlusses.

## **9. Anwendung der NAV/Technischen Anschlussbedingungen**

Soweit in diesem Vertrag und in den Anlagen zu diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 (BGBl 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477) und die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV in ihren jeweiligen Fassungen entsprechend sowie die „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung 2008)“ in ihrer jeweiligen Fassung. Die NAV (Anlage 6), die Ergänzenden Bedingungen zur NAV (Anlage 7) sowie die Technischen Anschlussbedingungen (Anlage 8) liegen diesem Vertrag in ihrer aktuellen Fassung bei.

## **10. Rechtsnachfolge**

- 10.1 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 10.2 Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sind nachrangig zu Ziffer 9 die einschlägigen Regelwerke „Transmission Code“, „Metering Code“ und „Distribution Code“ ergänzend heranzuziehen.
- 11.2 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und sollte dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht

mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Bedingungen anpassen.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Anschlussnehmers

---

Stadtwerke Jülich GmbH

### Anlagen:

1. Lageplan wird beigelegt durch Netzbetreiber
2. Übersichtsschaltplan wird beigelegt durch Netzbetreiber
3. Angebot wird durch Netzbetreiber beigelegt bei Veränderung der Netzanschlusskapazität bzw. bei Neuerrichtung des Anschlusses
4. Beschreibung des Netzanschlusses und der Mess- und Steuereinrichtungen wird beigelegt durch Netzbetreiber
5. Muster Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
6. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
7. Ergänzende Bedingungen zur NAV
8. Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAM Mittelspannung 2008)

Neben unseren Beratungsangeboten auf [www.stadtwerke-juelich.de](http://www.stadtwerke-juelich.de) weisen wir Sie gerne auf die Internetseite [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführte Anbieterliste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de) und der Energieagenturen unter [www.energieagentur.de](http://www.energieagentur.de).